

Kirchengesetz

über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Vom 13. November 2022 (ABl. 2023 S. A 2)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Wahl des Landesbischofes oder der Landesbischöfin und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes wird von der Kirchenleitung vorbereitet. Hierzu bildet die Kirchenleitung aus ihrer Mitte in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit im Benehmen mit der Landessynode und dem Landeskirchenamt eine Wahlvorbereitungsgruppe, der vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 angehören:

- a) der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
- b) der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode,
- c) sechs synodale Mitglieder der Kirchenleitung und
- d) drei Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Präsident oder eine Präsidentin des Landeskirchenamtes zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet. Ist ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet; in diesem Falle wird statt des Landesbischofs der Präsident des Landeskirchenamtes Mitglied der Wahlvorbereitungsgruppe.

(3) Die Bildung der Wahlvorbereitungsgruppe und ihre personelle Zusammensetzung werden der Landessynode durch die Kirchenleitung bekannt gegeben.

(4) Die Sitzungen der Wahlvorbereitungsgruppe sind vertraulich, die Kommunikation obliegt dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe.

1.1.2.1 Wahl Landesbischof und PräsidentG

§ 2

(1) Die Wahlvorbereitungsgruppe bestimmt, bis zu welchem Termin Personen benannt werden können; der Termin soll mehr als vier Monate vor der Wahl liegen. Die Terminbestimmung und Aufforderung, Personen zu benennen, ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Mitglieder der Landessynode, die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leiterinnen und Leiter der Regionalkirchenämter sind in besonderer Weise angesprochen, Personen zu benennen. Die Wahlvorbereitungsgruppe entscheidet eigenständig, wen sie zur Vorstellung einlädt.

(2) Jedes Mitglied der Landessynode hat zudem das Recht, einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Wahl vorzuschlagen. Ein Vorschlag eines Mitglieds der Landessynode bedarf der Unterstützung durch mindestens 20 weitere Mitglieder und ist der Wahlvorbereitungsgruppe in schriftlicher Form bis zum nach Absatz 1 festgelegten Termin vorzulegen. Jedes Mitglied der Landessynode kann nur eine Person nach Satz 1 vorschlagen oder unterstützen.

(3) Der Wahlvorbereitungsgruppe obliegt die Erarbeitung eines Wahlvorschlages, der bis zu vier Personen enthalten kann. Die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Personen sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Die Wahlvorbereitungsgruppe berichtet der Kirchenleitung, die den Wahlvorschlag durch Beschluss an die Landessynode weiterleitet. Der Wahlvorschlag ist durch die Kirchenleitung in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die aufgestellten Personen haben vor Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zu versichern, dass sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(5) Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischöfin und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung zusammen.

(2) Der Wahlvorschlag wird der Landessynode durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahlvorbereitungsgruppe zusammen mit dem Bericht

Wahl Landesbischof und PräsidentG 1.1.2.1

vorge stellt. Dem schließt sich eine Vorstellung der vorgeschlagenen Personen an. Nach der Vorstellung wird die Tagung der Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes fortgesetzt.

(3) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

§ 4

(1) Die Landessynode ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Landessynode in ihrer ersten Sitzung beschlussunfähig, so ist sie zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluss der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muss mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 5

(1) Gewählt wird geheim und mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
- b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
- c) die Zusätze enthalten.

1.1.2.1 Wahl Landesbischof und PräsidentG

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.
- (3) Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so stehen vom vierten Wahlgang an nur noch die beiden Personen zur Wahl, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Erreicht im fünften Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. Die Kirchenleitung bildet unverzüglich auf ihrer nächsten Sitzung eine Wahlvorbereitungsgruppe, die eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes vorbereitet.
- (5) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen. Jeder Wahlgang endet mit der Bekanntgabe seines Ergebnisses durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) außer Kraft.